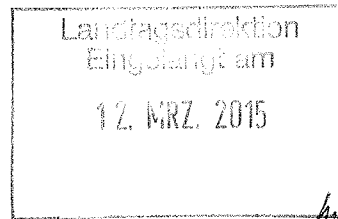




Landeshauptmann-Stellvertreter
Ökonomierat Josef Geisler

Frau
Klubobfrau
Dr.ⁱⁿ Andrea Haselwanter-Schneider
Landtagsklub FRITZ



Telefon +43(0)512/508-2023
Fax +43(0)512/508-2025
buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at

DVR:

**über Herrn
Landtagspräsident
DDr. Herwig van Staa
im Hause**

Schriftliche Anfrage 48/15 betreffend: Wohnen günstiger machen: Bericht zur Lage des Grundverkehrs in Tirol 2013 – Wie wird re(a)giert??

Geschäftszahl 35/42a-2015
Innsbruck, 10.03.2015

Sehr geehrte Frau Klubobfrau!

In der vergangenen Februarsitzung des Tiroler Landtages haben Sie die oben genannte betreffgegenständliche schriftliche Anfrage an mich gerichtet.

Vorweg muss ich bemerken, dass das im Art. 65 der Tiroler Landesordnung 1989 bzw. im § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages normierte Fragerecht einerseits in Angelegenheiten der Landesverwaltung zusteht und andererseits zu Fragen über Angelegenheiten des jeweiligen Aufgabenbereichs der Mitglieder der Landesregierung berechtigt.

Ich muss dies deshalb bemerken, weil die derzeit in Geltung stehende Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung mir zwar die Verantwortung für den Bereich Grundverkehr zuweist, nicht jedoch jene für den Bereich der örtlichen wie auch überörtlichen Raumordnung.

Die Beantwortung muss sich daher auf den Bereich Grundverkehr beschränken.

Dies vorab bemerkend darf ich nun zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung nehmen:

1) Wie viele Hauptwohnsitze gibt es pro Tiroler Bezirk? (Bitte um detaillierte Aufstellung mit Unterscheidung Inländer, EU Bürger, Nicht-EU-Bürger)

Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit			
Bezirk	Österreich	EU-Bürger	nicht EU-Bürger
Ibk-Stadt	100.142	13.648	10.789
Imst	51.901	3.499	1.871
Ibk-Land	152.166	10.112	7.402
Kitzbühel	53.575	6.948	1.795
Kufstein	89.529	8.870	4.918
Landeck	40.161	1.906	1.839
Lienz	47.025	1.433	532
Reutte	26.499	3.484	1.689
Schwaz	71.182	5.862	3.261
Tirol	632.180	55.762	34.096

Quelle: Demographische Daten Tirol 2013 , Amt der Landesregierung, <http://www.tirol.gv.at/statistik>

2) Wie viele offizielle Freizeitwohnsitze gibt es pro Tiroler Bezirk? (Bitte um detaillierte Aufstellung mit Unterscheidung Inländer, EU Bürger, Nicht-EU-Bürger)

Das Grundverkehrsrecht regelt, wer Grund und Boden erwerben darf, das Raumordnungsrecht bestimmt, wie Grund und Boden zu verwenden sind. Daher darf ich meine Eingangs gemachte Feststellung in Erinnerung rufen. Ich darf dazu ergänzen, dass gemäß § 14 Abs. 1 TROG 2011 die Bürgermeister jeweils ein Verzeichnis der Wohnsitze zu führen haben, die aufgrund einer Feststellung oder Baubewilligung iS des § 13 Abs. 2 erster Satz, einer Baubewilligung iS § 13 Abs. 4 erster Satz oder einer Ausnahmegewilligung iS § 13 Abs. 5 erster Satz als Freizeitwohnsitz verwendet werden dürfen. Es handelt sich dabei aber um eine Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Gemeinden können nicht angehalten werden, aus diesem Verzeichnis sich ergebende Daten bekannt zu machen.

3) Für wie viele illegale Freizeitwohnsitze pro Tiroler Bezirk sind derzeit Verfahren anhängig?

Eine Nachfrage bei den Bezirkshauptmannschaften und dem Stadtmagistrat Innsbruck, wie viele Verfahren gemäß § 14 Abs. 3 und 4 sowie gemäß § 36 Abs. 1 lit. c) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 derzeit anhängig sind, hat Folgendes ergeben:

Innsbruck Stadt	0
Innsbruck Land	1
Imst	12
Kitzbühel	13
Kufstein	14
Landeck	1
Lienz	2
Reutte	0
Schwaz	12

4) Wie viele Gemeinden Tirols überschreiten offiziell das Maximum von acht Prozent der als Freizeitwohnsitz gewidmeten Hauptwohnsitze?

UND

5) Welche Gemeinden Tirols überschreiten offiziell das Maximum von acht Prozent der als Freizeitwohnsitz gewidmeten Hauptwohnsitze?

UND

6) Welche Konsequenzen gibt es für diese Gemeinden?

Die Fragen 4., 5. und 6. können unter Verweis auf die Antwort zu Frage 2. von mir nicht beantwortet werden.

7) Welche Konsequenzen gibt es für diese Freizeitwohnsitznutzer?

Nur im Verzeichnis der Freizeitwohnsitze eingetragene Wohnsitze dürfen als solche zulässigerweise verwendet werden, vgl. auch die Ausnahmegewilligungen nach § 13 Abs. 5 TROG 2011. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 14 über die Rechtsfolgen bei Missachtung des Verbotes der Schaffung neuer Freizeitwohnsitze bzw. die Strafbestimmung des § 36 Abs. 1 lit. c) des Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 Anwendung.

8) Ist die gesetzliche Lage punkto Freizeitwohnsitznutzung aus Ihrer Sicht ausreichend geregelt?

a) Wenn nein, welche Neuregelung schlagen Sie vor?

Aus der grundverkehrsrechtlichen Perspektive betrachtet erachte ich die gesetzliche Lage für ausreichend – die geltenden Normen sind Ausfluss des Bemühens, eine Lösung zu finden, die einerseits den geltenden rechtlichen Vorgaben entspricht und andererseits versucht, den legitimen Interessen der heimischen Bevölkerung Rechnung zu tragen. Das heißt aber nicht, dass wir nicht ständig angehalten sind, über Verbesserungen nachzudenken und nach dem Bestmöglichen für unsere Tiroler Mitbürgerinnen und Mitbürger zu trachten.

9) In Vomp in Tirol wird ein „baugenehmigtes Projekt für die Errichtung von 28 Freizeitwohnsitzen“ angepriesen. Ist Ihnen dieses Projekt bekannt?

UND

10) Liegen für dieses Projekt tatsächlich alle notwendigen Genehmigungen, insbesondere die Genehmigung Freizeitwohnsitze zu beziehen, vor?

Die Fragen können nicht beantwortet werden, da Fragen der Flächenwidmung bzw. der Baubewilligung keine Angelegenheiten sind, die das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 berühren und im Übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Vomp sind.

Für Rechtserwerbe an Freizeitwohnsitzen bedarf es gemäß § 10 lit. e) keiner Erklärung nach § 11 Abs. 1 oder 2 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996.

11) Warum liegen bis dato keine Lösungskonzepte für die Problematik der (illegalen) Freizeitwohnsitze vor, um auf diesem Wege die Immobilienpreise für die einheimische Bevölkerung wieder in leistbare Sphären zu bringen und die diesbezügliche Lage der betroffenen Gemeinden und Bezirke zu entspannen?

Die Beschränkung der Freizeitwohnsitze ist ein Anliegen der Tiroler Politik respektive der Tiroler Raumordnungspolitik, die diesbezüglichen restriktiven Bestimmungen sollten bekannt sein. Bekannt sind auch Festlegungen Ihrer Partei, die mit der nunmehr zur Schau getragenen Sorge ganz und gar nicht vereinbar sind. Beispielhaft darf aus einer Presseaussendung vom 27.07.2012 zitiert werden: *„Wenn das Grundverkehrsgesetz ohnehin wirkungslos bleibt und den Erwerb von Grund und Boden sowie Villen, Häusern und Hotels durch nicht EU-Bürger gar nicht zu regeln vermag, dann ist der enorme Verwaltungs- und Behördenaufwand auf Steuerzahler-Kosten nicht zu rechtfertigen. Dann soll die ÖVP den Mut aufbringen, das Gesetz abschaffen und den Tirolern nicht weiter vorgaukeln, irgendeinen Ausverkauf in Tirol verhindern zu können. Die Tiroler glauben an dieses oft erzählte ÖVP-Märchen ohnehin nicht mehr. **Auch eine Verschärfung des Gesetzes ist unrealistisch, zumal das** von der ÖVP als Jahrhundertgesetz bezeichnete Grundverkehrsgesetz in den vergangenen Jahren schon zig Mal überarbeitet werden musste“.*

Mit freundlichen Grüßen

